

Bundesbeschluß
betreffend
die Vollziehung des Artikels 27 der Bundesverfassung.
(Vom 14. Juni 1882.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
3. Juni 1880,

b e s c h l i e ß t :

1. Der Bundesrath wird beauftragt, unverzüglich durch das Departement des Innern die zur vollständigen Vollziehung des Artikels 27 der Bundesverfassung und zum Erlaß bezüglicher Gesetzesvorlagen nöthigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Departement ein eigener Sekretär (Erziehungssekretär), mit einer Besoldung bis auf 6000 Franken beigegeben, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des Bundesrathes geordnet werden.

3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (Amtliche Sammlung n. F., Bd. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 28. April 1882.

Der Präsident: **Zyro.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 14. Juni 1882.

Der Präsident: **Wilh. Vigier.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das
Bundesblatt.

Bern, den 15. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Note. Datum der Publikation: 17. Juni 1882.

Ablauf der Einspruchsfrist: 15. September 1882.



Neuenburger Rekurs

betreffend

Militärpflichtersatz.

(Vom 1. Juni 1882.)

Die vom Militärdepartement des Kantons Neuenburg aufgestellte Rechnung über die Ausgaben des Bundes für Instruktion der neuenburgischen Truppen bedarf wesentlicher Richtigstellung.

Die Kosten der Instruktion der Infanterierekruten betragen im Jahre 1879 speziell für den II. Divisionskreis per Rekrut und per Tag Fr. 3. 30, im Durchschnitt für alle Kreise Fr. 2. 99. Hievon entfallen auf Sold und Verpflegung allein Fr. 2. 53 und nicht bloß Fr. 1. 30, wie der Staatsrath von Neuenburg annimmt. Berechnet man die Kosten zum durchschnittlichen Einheitspreise von Fr. 3, so ergibt dies für 350 Rekruten zu 46 Tagen (43 Dienst-, 3 Besammlungs-, Einrückungs- und Entlassungstage) à Fr. 3:

46 × 350 × Fr. 3	Fr. 48,300
------------------	------------

mit Inbegriff der Kasernirungskosten und der Besoldung und Verpflegung der Cadres, Munition und Instruktionsbedürfnisse.

Die Besoldung der Instruktoren des II. Kreises betrug im Jahre 1880 Fr. 39,700, davon $\frac{3}{8}$ für Rechnung der neuenburgischen Rekruten	„ 14,887
und nicht bloß Fr. 7340.	

Total für Instruktion der Rekruten	Fr. 63,187
------------------------------------	------------

Uebertrag	Fr. 63,187
-----------	------------

Bundesbeschluß betreffend die Vollziehung des Artikels 27 der Bundesverfassung. (Vom 14. Juni 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1882
Date	
Data	
Seite	167-169
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 540

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.